VERPFLICHTUNG

HIERMIT VERPFLICHTE ICH

Uff. Herbert T a e g e

GEBOREN AM 27.9.21 IN Magdeburg

FÜR DEN HAUPTAMTLICHEN DIENST
IN DER HITLER-JUGEND

DER REICHSJUGENDFÜHRER DER NSDAP. UND
JUGENDFÜHRER DES DEUTSCHEN REICHS
I.A.

(Budäus)
Gebietsführer u. Chef des Personalamtes

BERLIN, AM 4.11.43

BESTIMMUNGEN ZUR VERPFLICHTUNG FÜR DEN HAUPTAMTLICHEN DIENST IN DER NSDAP. - HITLER-JUGEND

1

a) Die Verpflichtung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Tage
der Überführung in eine von dem Verpflichteten zu erwählende Laufbahn der Partei, des Staates, der Wirtschaft und der freien Berufe,
der Ausstellung einer schriftlichen Freigabeerklärung durch den Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs,
oder dem Tage der Entlassung aus der Hitler-Jugend.

b) Die Lösung der Verpflichtung ohne Einverständnis der Reichsjugendführung ist nicht möglich.
Der Verpflichtete kann auf begründeten Antrag von seiner Verpflichtung durch den Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reichs entbunden werden.

c) Bei Bewerbern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Verpflichtung nach Abgabe der Einverständniserklärung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters.

2

Begeht der Verpflichtete ehrenrührige Handlungen, so kann die Verpflichtung durch Beschluß des [illegible]-Obergerichts gelöst werden. Der Verpflichtete verliert damit alle Rechte, die er durch die Verpflichtung erworben hat.

3

a) Die von dem Verpflichteten abgeleistete RAD.- und Wehrdienstzeit wird als Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, gemäß den Bestimmungen der „Allgemeinen Besoldungsrichtlinien der NSDAP.", angerechnet,

b) bei Versehrten, Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten wird die Verpflichtung nicht gelöst. Die Hitler-Jugend tritt auch weiterhin für die Förderung und den Einsatz des Verpflichteten ein, soweit nicht ehrenrührige Handlungen gemäß Ziffer 2 eine Auflösung der Verpflichtung notwendig machen.

4

a) Die Überführung in Laufbahnen der Partei, des Staates, der Wirtschaft und der freien Berufe durch die Reichsjugendführung wird im Einvernehmen mit dem Verpflichteten vorgenommen.

b) Nach Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Hitler-Jugend wird der Verpflichtete entweder z. V. seiner vorgesetzten Dienststelle gestellt oder nach rangentsprechender Überführung in die Partei bzw. eine ihrer Gliederungen ehrenvoll aus der Hitler-Jugend entlassen.

Zwei Original-Dokumente

Am 4. November 1943 verpflichtete sich Herbert Taege für den ‚***Hauptamtlichen Dienst in der Hitler-Jugend***'.

Dieser Verpflichtung folgte dann ein knappes Jahr später seine Kommandierung zur Akademie für Jugendführung in Braunschweig. Die Erklärung, im Erscheinungsbild einer zweiseitigen Urkunde gleichend, enthält auch die „***Bestimmungen zur Verpflichtung für den hauptamtlichen Dienst in der NSDAP. - Hitler Jugend***'.

Rechts eingefügt das ‚***Merkblatt über die ‚Laufbahn des Hitler-Jugend-Führers***', herausgegeben von der Akademie für Jugendführung. (Beide Dokumente in: Dr. Jutta Rüdiger (Hrsg.): ‚*Die Hitler-Jugend und ihr Selbstverständnis im Spiegel ihrer Aufgabenbereiche*', Studienausgabe, Askania 1983, 3. Auflage, Lizenz Verlag Siegfried Bublies, Koblenz 1996, Anhang S.19/20)

<u>Anmerkung</u>: Die hier vorgelegten Dokumente, vor allem Taeges Verpflichtungserklärung, sind im Zusammenhang mit dem *‚Sonderkapitel Picaper und die Causa Taege'* und der darin diskutierten Tatsachenbehauptung des französischen Journalisten zu verstehen, Taege sei für eine Tätigkeit im KL-System des 3. Reiches regelrecht ausgebildet worden (vgl. dort S. 2-4).

Die in jenem Sonderkapitel auf S. 19 bereits eingefügte und kommentierte linke Seite der Verpflichtungserklärung wird hier durch ihre rechte Seite und das Merkblatt der Akademie für Jugendführung ergänzt.

* * * * * * *

Merkblatt

über die Laufbahn des Hitler-Jugend-Führers

Ausbildung auf der Akademie für Jugendführung

I. Voraussetzungen.

a) Bewährung als aktiver Führer in der Hitler-Jugend,
b) abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur,
c) Abstammungsnachweis nach den Richtlinien zur Aufnahme in die NSDAP. (vor 1800),
d) Parteimitgliedschaft,
e) einwandfreien gesundheitlichen und erbgesundheitlichen Untersuchungsbefund. (Im Kriege verwundete Bewerber werden angenommen.)

II. Bewerbung und Auslese.

Führer, die vor dem Abschluß ihrer Berufs- oder Schulausbildung stehen und Interesse am Beruf des Jugendführers haben, melden sich bei ihrem zuständigen Bannführer, der alle für diesen Beruf geeignet erscheinenden Hitler-Jugend-Führer für die Auslese der Gebietsführung namhaft macht. Durch den Bannführer sind der Personalabteilung des Gebietes folgende Unterlagen einzureichen:

a) handgeschriebener Lebenslauf,
b) Stammblatt, drei Lichtbilder (Paßbild ohne Kopfbedeckung),
c) beglaubigte Zeugnisabschriften und Dienstleistungszeugnis der Hitler-Jugend,
d) Ahnentafel und die zum Nachweis der arischen Abstammung erforderlichen Urkunden,
e) Erbgesundheitsbogen,
f) ärztliches Gesundheitszeugnis.

Die geeignet erscheinenden Akademie-Bewerber werden durch die Reichsjugendführung zu einem mindestens zehntägigen Ausleselehrgang einberufen. Nach erfolgreicher Teilnahme erfolgt die Annahme für die Akademie und Verpflichtung für zwölfjährige Dienstzeit in der Hitler-Jugend.
Die Bewerber führen nach der Verpflichtung die Bezeichnung „Akademie-Anwärter". Mit dem Beginn der Akademie-Ausbildung die Bezeichnung „Führer-Anwärter".

III. Arbeitsdienst- und Wehrpflicht.

Nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Abitur soll der Akademie-Anwärter möglichst bald seiner Arbeitsdienst- und Wehrpflicht genügen.
Wenn ein direkter Übergang von der Berufs- bzw. Schulausbildung zum Arbeitsdienst nicht möglich ist, erfolgt vorübergehende Einstellung als Mitarbeiter in einem Bann oder Gebiet.

IV. Ausbildung.

Nach abgeleistetem Wehrdienst erfolgt die Einberufung zur Akademie für Jugendführung in Braunschweig. Die Ausbildung dauert ein Jahr. Ein Auslandsaufenthalt schließt sich entweder unmittelbar an oder wird während der aktiven Tätigkeit nachgeholt.
Mit der Abschlußprüfung erfolgt die Verleihung des Jugendführerpatentes und Beförderung zum Stammführer.

V. Einsatz in der Hitler-Jugend.

Verwendung in der Hitler-Jugend kann als Führer eines Bannes oder als Abteilungsleiter erfolgen. Während der Dauer des Einsatzes verschiedene Kommandierungen.

VI. Übernahme in den Partei- oder Staatsdienst.

Die letzten zwei Jahre der zwölfjährigen Dienstzeit dienen der Vorbereitung für die Übernahme in den Partei- oder Staatsdienst bzw. in die Wirtschaft. Während dieser Vorbereitungen bleibt der Führer Angehöriger der Hitler-Jugend mit allen Pflichten und Rechten.

VII. Besoldung.

Die Ausbildung auf der Akademie ist für den Führer-Anwärter kostenlos. Wird er vor seiner Wehrpflicht als Mitarbeiter einer Bann- oder Gebietsführung verwandt, so erhält er für diese Zeit Vergütung nach Gruppe A 9 der Besoldungsordnung der Hitler-Jugend.
Während der Ausbildung auf der Akademie erhält der Führer-Anwärter ein monatliches Taschengeld in Höhe von RM 50,—.
Dienstkleidung wird auf der Akademie gestellt.
Die Besoldung erfolgt nach Beendigung der Ausbildung nach der Besoldungsordnung der Hitler-Jugend, beginnend in der Gruppe A 6.

VIII. Sonderregelung für z. Z. im Wehrdienst stehende Akademie-Bewerber und -Anwärter.

Für Akademie-Bewerber, die durch die Kriegsverhältnisse keinen Ausleselehrgang besuchen können, werden sofort nach der Entlassung aus der Wehrmacht Lehrgänge von mindestens zehntägiger Dauer durchgeführt.
Für Akademie-Anwärter, die durch den Krieg nicht zum vorgesehenen Jahrgang einberufen werden können, ist die Ausbildung in dreimonatigen Kurzlehrgängen der Akademie geplant. Diese Regelung trifft aber nur für diejenigen Akademie-Anwärter zu, die bei ihrer Entlassung aus der Wehrmacht nach Kriegsende das 22. Lebensjahr vollendet haben und ihrer 2½jährigen Arbeitsdienst- und Wehrpflicht genügten.